
S 4 AL 341/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	30
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Unterhaltsgeld - Höhe - unbillige Härte - letzte wöchentl. Arbeitszeit 32,5 Std. - Uhg-Maßnahme 40 Std./Woche
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 341/00
Datum	19.12.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 30 AL 30/03
Datum	13.04.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 19. Dezember 2002 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind für beide Rechtszüge nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten höheres Unterhaltsgeld für die Zeit vom 03. April 2000 bis 28. Februar 2001.

Die am 1. 1965 geborene, verheiratete Klägerin war zuletzt vom 17. Juli 1995 bis zum 31. Mai 1999 als Verkäuferin bei der BHG Tankstelle GmbH in M. beschäftigt. Ausweislich der Arbeitsbescheinigung der BHG Tankstelle GmbH vom 27. Mai 1999 erhielt die Klägerin in der Zeit von Juni 1998 bis Mai 1999 ein Gesamtbruttoarbeitsentgelt in Höhe von 15.531,31 DM bei einer wöchentlichen

Arbeitszeit von 32,5 Stunden. In die Lohnsteuerkarte der KlÄgerin fÄ¼r das Jahr 1999 war die Steuerklasse V ohne KinderfreibetrÄge eingetragen.

Am 10. Mai 1999 meldete die KlÄgerin sich bei dem Arbeitsamt Cottbus â Dienststelle Bad L.- mit Wirkung zum 01. Juni 1999 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Die Beklagte bewilligte der KlÄgerin daraufhin fÄ¼r die Zeit ab 01. Juni 1999 Arbeitslosengeld in HÄhe von 111,37 DM wÄhentlich (Bemessungsentgelt 300 DM wÄhentlich/Leistungsgruppe D/Leistungssatz 67 Prozent/SGB III â Leistungsentgelt VO 1999 â Zahlungsnachweis Nr. 1 vom 03. April 2000). Vom 01. Januar 2000 bis 02. April 2000 erhielt die KlÄgerin Arbeitslosengeld in HÄhe von 114,38 DM wÄhentlich unter Zugrundelegung eines unverÄnderten Bemessungsentgelts von 300 DM wÄhentlich, der Leistungsgruppe D, des Leistungssatzes von 67 Prozent und der SGB III â Leistungsentgelt VO 2000 (Zahlungsnachweis Nr. 2 vom 03. April 2000).

Einen zum 01. Januar 2000 vorgenommenen Lohnsteuerklassenwechsel (Wechsel von der Steuerklasse V ohne KinderfreibetrÄge in die Steuerklasse IV mit zwei KinderfreibetrÄgen) hielt die Beklagte aufgrund des Bruttoverdienstes des Ehegatten der KlÄgerin fÄ¼r nicht zweckmÄig und bewilligte der KlÄgerin deshalb auch fÄ¼r die Zeit ab 01. Januar 2000 Arbeitslosengeld nach der Steuerklasse V (Bescheid vom 21. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. April 2000).

Am 25. Februar 2000 beantragte die KlÄgerin die FÄrderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmanahme durch die Beklagte (Bilanzbuchhalter IHK/ManahmetrÄger Berufsbildungszentrum GmbH S.) mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von 38 Stunden wÄhentlich in der Zeit von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr einschlielich der Erstattung von Kinderbetreuungskosten.

Mit Bescheid vom 13. April 2000 bewilligte die Beklagte der KlÄgerin fÄ¼r die Teilnahme an der genannten Manahme in der Zeit vom 03. April 2000 bis (voraussichtlich) 28. Februar 2001 u. a. Fahrkosten in HÄhe von insgesamt 3.739,20 DM sowie Kinderbetreuungskosten in HÄhe von 1.320 DM (120 DM monatlich).

Mit Bewilligungsbescheid vom 17. April 2000 bewilligte die Beklagte der KlÄgerin auerdem Unterhaltsgeld fÄ¼r die Zeit vom 03. April 2000 bis 28. Februar 2001 in HÄhe von 114,38 DM wÄhentlich (Bemessungsentgelt 300 DM wÄhentlich/Leistungsgruppe D/Leistungssatz 67 Prozent/SGB III â Leistungsentgelt VO 2000).

Den von der KlÄgerin am 02. Mai 2000 gegen den Bewilligungsbescheid vom 17. April 2000 eingelegten Widerspruch, mit dem diese u. a. eine Neuberechnung des Unterhaltsgeldes unter BerÄcksichtigung des Vollzeitunterrichtes und nicht der wÄhentlichen Arbeitszeit von 32,5 Stunden begehrte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. Juni 2000 als unbegrÄndet zurÄck. Die KlÄgerin habe vor Beginn der Teilnahme an der Weiterbildungsmanahme Arbeitslosengeld

nach einem Bemessungsentgelt von 300 DM bezogen. Dieses Bemessungsentgelt aus der Vorbezugsleistung sei auch der Bemessung des Unterhaltsgeldes zugrunde zu legen, da zum Zeitpunkt des Maßnahmeginns keine neue Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt worden sei. Die Härteregelung des [§ 158 Abs. 2](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) finde im Falle der Klägerin keine Anwendung. Der Bemessung des Unterhaltsgeldes liege eine wöchentliche Arbeitszeit von 32,5 Stunden (Teilzeitbeschäftigung als Verkäuferin bei der BHG Tankstelle GmbH) zugrunde. Die wöchentliche Unterrichtszeit betrage 38 Stunden und übersteige keine 20 Prozent der der Bemessung zugrunde liegenden Arbeitszeit von wöchentlich 32,5 Stunden.

Am 21. Juli 2000 hat die Klägerin bei dem Sozialgericht Cottbus Klage erhoben. Sie sei vor Beginn ihrer Arbeitslosigkeit einer Teilzeitbeschäftigung von 32,5 Stunden nachgegangen. Unter Berücksichtigung der Unterrichtszeiten im Lehrgang "Bilanzbuchhalter IHK", jeweils montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr, sei sie unter Berücksichtigung dieser Ausbildungszeiten und einer unter Berücksichtigung des Stoffplans notwendigen Nacharbeitungszeit vollzeitlich beschäftigt, so dass bei der Bemessung des Unterhaltsgeldes zu ihren Gunsten nunmehr von einer Vollzeitbeschäftigung zumindest für die Dauer der Maßnahme ausgegangen werden müsse. Im übrigen lege sie, da sie in M./E. wohnhaft sei, täglich mit ihrem Fahrzeug eine einfache Wegstrecke von 30 km zurück; insoweit benötige sie bereits für die Anreise als auch für die Abreise jeweils 40 Minuten. Unter Berücksichtigung der täglichen Fahrtaufwendung, der abzuleistenden Unterrichtsstunden und der sodann notwendigen Nacharbeitungszeit sei deshalb von einer Vollzeitbeschäftigung auszugehen, was auch seinen Niederschlag in der Bemessung unter Berücksichtigung der Härtefallregelung des [§ 158 Abs. 2 SGB III](#) finden müsse.

Die Klägerin hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 17. April 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Juni 2000 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin hohes Unterhaltsgeld unter Berücksichtigung einer fiktiven Einstufung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 2.722 DM und somit einem ungerundeten Bemessungsentgelt von 628,15 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Eine unbillige Härte im Sinne des [§ 158 Abs. 2 SGB III](#) liege nicht vor, da die wöchentliche Arbeitszeit während der versicherungspflichtigen Beschäftigung 32,5 Stunden, die wöchentliche Unterrichtszeit laut Maßnahmebogen 38 Stunden betragen habe, woraus sich keine Abweichung von mindestens 20 Prozent ergebe. Sie gehe in ihren Weisungen davon aus, dass eine unbillige Härte vorliege, wenn die für die Maßnahme maßgebliche Stundenzahl um mindestens 20 Prozent die gewogene durchschnittliche Arbeitszeit im Bemessungszeitraum übersteige. Notwendige Nacharbeitungszeiten der Teilnehmer würden nicht berücksichtigt.

Zu Beginn der Maßnahme am 03. April 2000 wäre eine Einstufung als Verkäuferin (K 2 R 1. bis 4. Berufsjahr) nach dem Tarifvertrag Einzelhandel im Bundesland Brandenburg mit einem Bruttoarbeitsentgelt von 2.722 DM bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38 Stunden möglich.

Mit Urteil vom 19. Dezember 2002 hat das Sozialgericht Cottbus den Bescheid der Beklagten vom 17. April 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Juni 2000 geändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin hohes Unterhaltsgeld auf der Grundlage eines Bemessungsentgelts von 628,15 DM ab dem 03. April 2000 zu zahlen. Die Beklagte habe die Härtefallregelung von [§ 158 Abs. 2 SGB III](#) unzutreffend nicht angewandt. Eine unbillige Härte liege entgegen der Auffassung der Beklagten vor. Die Kammer folge allerdings der Auffassung der Beklagten, dass bereits eine Abweichung von 20 Prozent im Vergleich des zeitlichen Maßnahmeumfangs zu der durchschnittlichen Arbeitszeit, die der Bemessungsentgelt des Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe zugrunde gelegen habe, zu einer unbilligen Härte führe. Eine Abweichung von mehr als 20 Prozent ergebe sich jedoch bereits dann, wenn entsprechend der Rechtsauffassung der Klägerin eine wöchentliche Nacharbeitszeit von einer Stunde zu der laut Maßnahmebogen regelmäßig wöchentlichen Unterrichtszeit von 38 Stunden hinzuaddiert werde. Nach Auffassung der Kammer sei eine durchschnittliche wöchentliche Nacharbeitszeit von mindestens einer Stunde im Rahmen des durchschnittlichen wöchentlichen Umfangs der Maßnahme im Sinne von [§ 158 Abs. 2 SGB III](#) zu berücksichtigen. Der Wortlaut von [§ 158 Abs. 2 SGB III](#) lasse keinen Aufschluss darüber zu, ob hiermit nur die reine Unterrichtszeit gemeint oder auch weitere zwingend mit der Weiterbildungsmaßnahme zu erbringende Zeit, zum Beispiel für Nacharbeitung oder für die An- und Abfahrt, zu berücksichtigen sei. Der Wortlaut der Vorschrift lasse vielmehr beide Auslegungen zu. Hätte der Gesetzgeber, wovon die Beklagte auszugehen scheine, mit dem durchschnittlichen Umfang der Maßnahme nur die reine Unterrichtszeit gemeint, hätte er dies auch so im Wortlaut zum Ausdruck bringen können bzw. müssen. Die weitergehende Formulierung "Umfang der Maßnahme" lege vielmehr den Schluss nahe, dass mehr als die reine Unterrichtszeit zugrunde zu legen sei. Den Einwand der Beklagten, eine Nacharbeitszeit sei deswegen nicht berücksichtigungsfähig, weil sie individuell unterschiedlich sei und daher individuelle Kriterien in die Bemessung des Unterhaltsgeldes einfließen, könne die Kammer nicht teilen. Es sei nicht ersichtlich, warum individuelle Kriterien bei der Bemessung des Unterhaltsgeldes oder bei der Prüfung einer unbilligen Härte ausgeschlossen sein sollten. Vielmehr dienten Härtefallregelungen der vorliegenden Art regelmäßig gerade dem Ziel, individuelle Besonderheiten zu berücksichtigen. Die individuelle Nacharbeitszeit dürfe für die Beklagte im Einzelfall in der Tat schwierig zu beurteilen sein. Dieser Schwierigkeit könne jedoch begegnet werden, in dem auf eine durchschnittliche wöchentliche Nacharbeitszeit abgestellt werde. Bei Vorliegen einer unbilligen Härte sei eine so genannte fiktive Einstufung vorzunehmen. Dies ergebe im Falle der Klägerin, dass sie als Verkäuferin in die Vergütungsgruppe K 2 (1. bis 4. Berufsjahr) des Tarifvertrages des Einzelhandels im Land Brandenburg mit einem Bruttoarbeitsentgelt von 2.722 DM einzustufen sei. Diese Einstufung sei angesichts der von der Klägerin vor ihrer Arbeitslosigkeit ausgeübten Tätigkeit als

Verkäuferin bei der BHG Tankstelle GmbH im Zeitraum Juni 1995 bis Mai 1999 sachgerecht. Hiervon ausgehend ergebe sich ein ungerundetes währungliches Bemessungsentgelt von 628,15 DM ab Maßnahmebeginn, welches zum 01. Juni 2000 anzupassen sowie gemäß [Â§ 434 c SGB III](#) um 10 Prozent zu erhöhen sei.

Gegen das der Beklagten am 13. Februar 2003 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 27. Februar 2003 Berufung bei dem Landessozialgericht für das Land Brandenburg eingelegt. Vor- und Nachbereitungszeit seien nicht berücksichtigungsfähig. Ob eine unbillige Härte vorliege, könne sich nur allein nach der Zahl der Unterrichtsstunden richten. Würde man die Zeiten der Vor- und Nacharbeit bei der Bewertung, ob eine besondere Härte vorliege, mit einbeziehen, so wäre deren Vorliegen manipulierbar. Wie viel Zeit jemand benötige, um den in der Unterrichtsmaßnahme vermittelten Stoff zu verfestigen, sei so individuell, dass es sich der Kontrolle der Beklagten entziehen würde. Eine derartige Verfahrensweise würde auch dem Anliegen des Gesetzgebers, der mit dem SGB III eine Vereinfachung des Bemessungsverfahrens vorgesehen habe, widersprechen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 19. Dezember 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und führt ergänzend aus, anders als in einem Beschäftigungsverhältnis, bei dem nach Ableistung der geschuldeten Stunden die Arbeitszeit beendet sei, so dass Vor- und Nacharbeiten nicht notwendig seien, gelte bei Umschulungsmaßnahmen etwas anderes. Sämtliche Bildungsmaßnahmen erforderten grundsätzlich eine entsprechende Nacharbeitung und Wiederholung, da nicht davon auszugehen sei, dass sich das in der Unterrichtszeit vermittelte Wissen vertiefe. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass sie selbst in M./E. wohne und somit täglich mit ihrem Fahrzeug eine einfache Wegstrecke von 30 km habe zurücklegen müssen, wobei sowohl für die An- als auch für die Abreise jeweils 40 Minuten benötigt worden seien. Unter Berücksichtigung der täglichen Fahrtaufwendung, der abzuleistenden Unterrichtsstunden sowie der sodann notwendigen Nachbereitungszeit sei deshalb zu Recht von einer Vollbeschäftigung auszugehen, was auch seinen Niederschlag in der Bemessung des Unterhaltsgeldes begründe. Des Weiteren sei zu ihren Gunsten auch zu berücksichtigen, dass sie während des Lehrganges notwendige Praktika jeweils mit einer Vollbeschäftigung von 8 Stunden habe absolvieren müssen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den übrigen Inhalt der

â[!]), die Gegenstand der Beratung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte gemäß [§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erteilt haben.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig. Sie ist ohne weitere Zulassung nach [Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 Euro $\frac{1}{4}$ bersteigt.

Die Berufung ist auch begründet. Das Sozialgericht hat den Bescheid der Beklagten vom 17. April 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Juli 2000 zu Unrecht geändert, denn die angegriffenen Bescheide sind rechtmäßig. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf höheres Unterhaltsgeld.

Die Klägerin erfüllt die Voraussetzungen des [Â§ 153 SGB III](#) in der Fassung des 3. SGB III-Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 ([BGBl. I S. 2624](#)) für die Gewährung von Unterhaltsgeld dem Grunde nach. Hiernach können Teilnehmer an einer als Weiterbildungsförderung anerkannten Vollzeitmaßnahme ein Unterhaltsgeld erhalten, wenn sie die allgemeinen Fördervoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Vorbeschäftigungszeit erfüllen. Dies ist auch zwischen den Beteiligten nicht umstritten. Im Fall. Bei der Weiterbildungsmaßnahme "Bilanzbuchhalter IHK" bei dem Berufsbildungszentrum GmbH S. handelt es sich um eine von der Beklagten ausweislich des Maßnahmebogens anerkannte Maßnahme der beruflichen Weiterbildung im Sinne des [Â§ 77 Abs. 1 Nr. 4 SGB III](#). Auch die weiteren allgemeinen Fördervoraussetzungen für die Teilnahme an solchen Maßnahmen nach den [Â§Â§ 77](#) ff. SGB III liegen vor.

Nach Â§ 157 Abs. 1 Nr. 2 SGB III sind auf das Unterhaltsgeld die Vorschriften Ã¼ber das Arbeitslosengeld hinsichtlich der HÃ¶he entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Eine derartige Sonderregelung enthÃ¤lt Â§ 158 SGB III. Nach Â§ 158 Abs. 1 SGB III ist dem Unterhaltsgeld das Bemessungsentgelt zugrunde zu legen, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld bezogen und ihr danach nicht erneut die Anwartschaftszeit fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfÃ¼llt hat (Satz 1). Zwischenzeitliche Anpassungen sind zu berÃ¼cksichtigen (Abs. 1 Satz 2).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Klägerin hatte vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme ab dem 01. Juni 1999 bis zum 02. April 2000, also unmittelbar bis zum Beginn der Weiterbildungsmaßnahme, von der Beklagten Arbeitslosengeld in Höhe von 111,37 DM wöchentlich unter Zugrundelegung

eines wÃ¶hentlichen Bemessungsentgelts von 300 DM (Leistungsgruppe D/Leistungssatz 67 Prozent/SGB III â Leistungsentgelt VO 1999), ab 01. Januar 2000 in HÃ¶he von 114,38 DM wÃ¶hentlich unter Zugrundelegung eines unverÃ¤nderten Bemessungsentgelts von 300 DM wÃ¶hentlich (Leistungssatz 67 Prozent/Leistungsgruppe D/SGB III â Leistungsentgelt VO 2000) bezogen. Im Hinblick auf die genannte Regelung des [Â§ 158 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) sind die angefochtenen Bescheide nicht zu beanstanden, die Beklagte hat der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit ab 03. April 2000 zu Recht Unterhaltsgeld nach einem Bemessungsentgelt von 300 DM wÃ¶hentlich gewÃ¤hrt.

Die Voraussetzungen des [Â§ 158 Abs. 2 SGB III](#) fÃ¼r eine abweichende Berechnung des Unterhaltsgeldes liegen im Falle der KlÃ¤gerin nicht vor. Hiernach ist als Entgelt das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen BeschÃ¤ftigung zugrunde zu legen, auf die das Arbeitsamt die VermittlungsbemÃ¼hungen zu Beginn der Teilnahme an der MaÃnahme in erster Linie zu erstrecken hÃ¤tte, wenn es mit RÃ¼cksicht auf den durchschnittlichen wÃ¶hentlichen Umfang der MaÃnahme unbillig hart wÃ¤re, von dem im Bemessungszeitraum erzielten Entgelt oder dem fÃ¼r das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld maÃgeblichen Bemessungsentgelt auszugehen. Vorliegend liegt jedoch, entgegen der Auffassung des Sozialgerichts, keine unbillige HÃ¤rte im Sinne der genannten Vorschrift vor, da bei der Berechnung des durchschnittlichen wÃ¶hentlichen Umfangs der MaÃnahme nur auf die eigentliche Unterrichtszeit abzustellen ist, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie weitere mit der WeiterbildungsmaÃnahme verbundener zusÃ¤tzlicher Zeitaufwand (hier: von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Fahrtzeiten) nicht zu berÃ¼cksichtigen sind.

Der Senat verweist diesbezuglich auf die AusfÃ¼hrungen des den Beteiligten Ã¼berreichten Urteils des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 26. August 2003 ([L 2 AL 52/02](#)), in dem dieses ausfÃ¼hrt:

"HierfÃ¼r spricht zunÃ¤chst [Â§ 92 SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung. [Â§ 92 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) a. F. bestimmt im Rahmen der Anerkennung von MaÃnahmen zur FÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildung, dass eine VollzeitmaÃnahme, die nicht in Fernunterricht oder unter Einsatz von Selbstlernprogrammen und Medien durchgefÃ¼hrt wird, fÃ¼r die WeiterbildungsFÃ¶rderung nur anerkenntnisfÃ¤hig ist, wenn Unterricht von im Regelfall 35 Stunden und im Ausnahmefall von mindestens 25 Stunden wÃ¶hentlich erteilt wird. Es wird mithin auf die reine Unterrichtszeit abgestellt. Zeiten, die auf Vor-, Nach- und Hausarbeiten sowie PrÃ¼fungsvorbereitungen und Wege zur BildungsstÃ¤tte entfallen, werden nicht berÃ¼cksichtigt (Niesel, SGB III, 2. Auflage 2002, Â§ 92 Rn. 3). Hinzu kommt, dass im Rahmen des Teilunterhaltsgeldes der Stundenumfang fÃ¼r eine TeilzeitmaÃnahme in [Â§ 154 SGB III](#) und damit im Abschnitt "Unterhaltsgeld" geregelt ist, so dass nach Auffassung des Senates hinsichtlich des Uhg fÃ¼r eine VollzeitmaÃnahme mangels anderweitiger Regelung auf [Â§ 92 SGB III](#) a. F. zurÃ¼ckzugreifen ist (s. auch Gagel, SGB III, Stand: 19. Erg.lfg. 2002, Â§ 154 Rn. 18). MaÃgeblich ist jedoch, dass nach Ansicht des Senates im Rahmen der unbilligen HÃ¤rte das Lohnersatz- und Unterhaltsprinzip und nicht das VergÃ¼tungsprinzip im Vordergrund steht. Dies

wird durch die Intention des Gesetzgebers (s. insoweit [BTDrucks. 13/4941, S. 182](#)) und die hÄ¼chstrichterliche Rechtsprechung (BSG, Urteil vom 03. Juli 2003 â [B 7 AL 46/02 R](#) -) bestÄ¼tigt. Denn danach entspricht die Neuregelung des [Ä 158 Abs. 2 SGB III](#) inhaltlich der bisherigen Regelung des [Ä 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und S. 2 AFG](#) a. F. Es ist somit nicht Sinn und Zweck des [Ä 158 Abs. 2 SGB III](#), fÄ¼r einen vor Eintritt in die Maßnahme teilzeitbeschÄ¼ftigten Arbeitnehmer diejenigen Nachteile zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass er ohne ErhÄ¼hung der Leistungen an einer Vollzeitmaßnahme teilnehmen soll (so jedoch Hauck/Noftz, SGB III, Stand: 33. Erg.lfg. 2003, Ä 158 Rn. 24; Hennig, SGB III, Stand: 43. Erg.lfg. 2003, Ä 158 Rn. 7, die hierin nunmehr den Hauptanwendungsfall des [Ä 158 Abs. 2 SGB III](#) sehen). Das Uhg soll nicht die Funktion eines Entgelts fÄ¼r die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme erhalten (a. A. Gagel, SGB III, a.a.O., Ä 158 Rn. 21). Im Zusammenhang mit [Ä 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AFG](#) a. F. sind nach der hierzu ergangenen, stÄ¼ndigen hÄ¼chstrichterlichen Rechtsprechung im Rahmen der HÄ¼he des Anspruchs auf Uhg keine Vor- und Nachbereitungszeiten sowie weiterer Zeitaufwand zu berÄ¼cksichtigen. Denn aus der unterhaltssichernden Funktion des Uhg folgt kein VergÄ¼tungsanspruch fÄ¼r die wÄ¼hrend dieser Maßnahme aufgewandte Zeit (vgl. BSG, [SozR 3-4100 Ä 44 Nr. 15](#); BSG, [SozR 3-4100 Ä 44 Nr. 16](#); BSG, Urteil vom 12. September 1996 â [7 RAr 88/95](#) -; BSG, Urteil vom 12. September 1996 â [7 RAr 90/95](#) â). Im Rahmen der unbilligen HÄ¼rte ist daher in erster Linie auf die nunmehr in [Ä 116 Nr. 2 SGB III](#) normierte Lohnersatzfunktion des Uhg abzustellen und dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass das im Bemessungszeitraum erzielte Arbeitseinkommen eine Indizwirkung sowohl fÄ¼r den bisherigen Lebensabschnitt, als auch fÄ¼r das erzielbare Arbeitseinkommen hat (s. BSG, [SozR 3-4100 Ä 44 Nr. 16](#); BSG, Urteil vom 03. Juli 2003 â [B 7 AL 46/02 R](#) -)."

Unter BerÄ¼cksichtigung dieser AusfÄ¼hrungen, die sich der Senat nach eigener PrÄ¼fung als ihn Ä¼berzeugend zu eigen macht, liegt eine unbillige HÄ¼rte bei der KlÄ¼gerin nicht vor. Dies gilt auch unter BerÄ¼cksichtigung der Tatsache, dass die KlÄ¼gerin ihre VermittlungsfÄ¼higkeit weder in ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld vom 10./14. Mai 1999 noch in ihrem Antrag auf FÄ¼rderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme vom 20. Februar 2000 zeitlich eingeschrÄ¼nkt hat. Denn es ist zu berÄ¼cksichtigen, dass dem Unterhaltsgeld Lohnersatzfunktion zukommt und, wie bereits ausgefÄ¼hrt, dieses nicht den Charakter einer VergÄ¼tung fÄ¼r die Teilnahme an der Maßnahme hat und damit nicht allein nach dem Zeitaufwand fÄ¼r die Bildungsmaßnahme zu bemessen ist. Das im Bemessungszeitraum erzielte Arbeitsentgelt hat Indizwirkung insoweit sowohl fÄ¼r den bisherigen Lebensabschnitt als auch fÄ¼r das erzielbare Arbeitsentgelt. Hierbei ist wiederum zu berÄ¼cksichtigen, dass die KlÄ¼gerin in ihrer vorangegangenen, rund fÄ¼nfjÄ¼hrigen TÄ¼tigkeit bei der BHG Tankstelle M. als VerkÄ¼uferin auf der Basis einer wÄ¼hentlichen Arbeitszeit von 32,5 Stunden beschÄ¼ftigt war, also zu keiner Zeit vollzeitbeschÄ¼ftigt gewesen ist.

Des Weiteren sprechen auch "BilligkeitsÄ¼berlegungen" fÄ¼r dieses Ergebnis. Die KlÄ¼gerin hat an der Maßnahme nur deshalb teilnehmen kÄ¼nnen, weil die Beklagte ihr die Kosten fÄ¼r die Betreuung ihres Kindes Sascha gemÄ¼ß [Ä 81 Abs. 1 Nr. 4 SGB III](#) i. V. m. [Ä 85 SGB III](#) in HÄ¼he von seinerzeit 120,-DM monatlich bewilligt hat. Erst durch diese zusÄ¼tzliche Leistung der Beklagten wurde es der

Klägerin möglich, an der Vollzeitmaßnahme teilzunehmen. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Fahrzeiten von M. zum Maßnahmeort im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des [Â§ 158 Abs. 2 SGB III](#) ist im Äbrigen zu berücksichtigen, dass die Beklagte mit Bescheid vom 13. April 2000 diese Fahrkosten in Höhe von insgesamt 3.739,20 DM erstattet hat (Zu den "Billigkeitsgesichtspunkten" vgl. BSG SozR 3-4300 Â§ 158 Nr. 2; veröffentlicht auch in [SGB 2004, 423](#) mit zustimmender Anmerkung von Becker â SGB 2004, 427 bis 429).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 09.05.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024